



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

INFORMATIONEN AUS DEM HAUS DER LANDSCHAFT

Januar 2022

Der Widerruf von Verträgen mit Verbrauchern

Hinweis:

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben wurden sorgfältig geprüft. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird nicht übernommen. Für jedes bauliche Vorhaben sind die vertraglichen Anforderungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Einzelfall zu prüfen.

1. Vorbemerkungen

Unternehmen des Garten-Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit Verbrauchern am Telefon, per E-Mail oder außerhalb ihrer Geschäftsräume Verträge schließen, müssen beachten, dass Verbrauchern ein Widerrufsrecht zustehen kann. Dieses Recht erlaubt es Verbrauchern, einen Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen rückgängig zu machen. Über dieses Widerrufsrecht müssen die Verbraucher vom Unternehmen in Papierform oder – falls sie zustimmen – auf einem anderen dauerhaften Datenträger belehrt werden. Fehlen die Belehrung und die Musterformulierung eines Widerrufs, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss.

2. Wann haben Verbraucher ein Widerrufsrecht?

Das Bestehen eines Widerrufsrechts hängt von der Art und Weise des Vertragsschlusses ab, d.h. von verschiedenen Umständen des Einzelfalls. So ist es von Bedeutung, - wie – also auf welchem Weg – der Vertrag geschlossen wird (z.B. telefonisch) oder - wo (z.B. auf der Baustelle) der Vertrag geschlossen wird. Je nach dem kann es sich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag handeln. Geregelt ist das Widerrufsrecht für Verbraucher für diese Verträge in den §§ 312 b ff BGB.

3. Vertragsschluss außerhalb von Geschäftsräumen:

Wo wird der Vertrag geschlossen?

Kommt ein Vertragsschluss mit einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers bei gleichzeitiger Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers zustande liegt ein sog. "außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag" vor. Das gleiche gilt, wenn



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

der Verbraucher in dieser Situation ein Angebot abgibt. (Weitere vom Gesetzgeber aufgezeigte Fallgestaltungen sind für den GaLaBau regelmäßig nicht relevant.)

Dem Kunden steht dann ein Widerrufsrecht zu.

Gesetzlich geregelte Ausnahmen (§§ 355, 356 BGB)

Selbst wenn ein Vertrag mit Fernkommunikationsmitteln oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, gibt es Ausnahmen, in denen Verbrauchern kein Widerrufsrecht zusteht: Sie werden nachfolgend der Vollständigkeit halber aufgezeigt, auch wenn sie für die typischen Situationen im GaLaBau nicht alle passen:

- Bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind oder deren Herstellung auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Beachte: Die Formulierung "Lieferung von Waren" bedeutet, dass es sich um einen fertig hergestellten Gegenstand handeln muss, der dem Kunden geliefert wird. Die Fertigung oder Veränderung von Waren beim Kunden ist dagegen nicht umfasst.

- Wenn die Ware nach ihrer Lieferung untrennbar mit anderen Gütern vermischt wird (vor allem Werkmaterialien und Baustoffe).

Beachte: Die Ausnahme erfasst auch Materialien, die derart miteinander verbunden werden, dass eine Trennung nicht ohne Beschädigung der zusammengefügte Teile möglich ist.

- Bei dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten.

Beachte: "Dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten" erfassen nur tatsächliche Notfälle.

- Sobald der Unternehmer eine Dienstleistung vollständig erbracht hat.

Beachte: Diese Ausnahme setzt voraus, dass der Verbraucher vor Vertragsschluss ausdrücklich bestätigt, dass der Unternehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnen darf.

4. Fernabsatzvertrag: Wie wird der Vertrag geschlossen?

Werden im Vorlauf zum Vertrag und für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon, Fax oder E-Mail) genutzt, kann es sich um den Vertragstyp „Fernabsatzvertrag“ handeln. Dann hat der Verbraucher ebenfalls grundsätzlich ein Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen.

Dieser besondere Vertragstyp wird allerdings nicht geschlossen, wenn es zu Vertragsverhandlungen vor Ort gekommen ist. Wird der Kunde z.B. zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlags oder Angebots besucht und beraten, liegt also kein Fernabsatzvertrag vor. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertragsschluss im Nachgang zum Kundenbesuch per Telefon, Fax oder E-Mail erfolgt.

5. Wie lange dürfen Verbraucher widerrufen?

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt bei Werkleistungen bei Vertragsschluss. Die Frist verlängert sich um ein Jahr, wenn der Verbraucher vor Vertragsschluss

- gar nicht oder fehlerhaft über sein Widerrufsrecht belehrt oder
- die Muster-Widerrufserklärung nicht zusammen mit der Belehrung

ausgehändigt wurde. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge muss dies in Papierform erfolgen.

(Bei Kaufverträgen und Werklieferungsverträgen beginnt die Frist erst, wenn der Verbraucher die Ware erhalten hat.)

6. Welche Folgen hat ein Widerruf?

Bei Werkverträgen haben Unternehmer den Werklohn zurückzuzahlen. Weitere Pflichten – z.B. ein Rückbau von Bauleistungen – bestehen in der Regel nicht.

Verbraucher müssen die Werkleistung zurückgewähren. So sind Materialien zurückzugeben, es sei denn, sie wurden in einer Weise verbaut, dass kein rückstandsloser Ausbau möglich ist.

Soweit die Leistung in einer Tätigkeit bestand, können Verbraucher diese nicht zurückgewähren. Dann kommt in Betracht, dass sie Wertersatz zahlen müssen, etwa nach schon erfolgten Pflegearbeiten. Allerdings: Die Pflicht zur Zahlung von Wertersatz setzt voraus, dass der Verbraucher ausdrücklich verlangt hat, dass die Tätigkeit vor Ablauf der Widerrufsfrist aufgenommen wird und er darüber belehrt wurde, dass er im Fall des Widerrufs Wertersatz zu leisten hat. Werden hier Fehler gemacht, bleibt das GaLaBau-Unternehmen auf seinen Material- und Arbeitskosten sitzen.

(Bei Kaufverträgen haben Verbraucher das Recht die Ware zurückzugeben. Unternehmer müssen den Kaufpreis zurückzahlen.)

7. Hinweise für die Praxis

Die Belehrung, das Muster-Widerrufsformular und die Vereinbarung von Wertersatz müssen formelle Anforderungen erfüllen. Muster finden sich auf der Seite des Bundesjustizministeriums.

Muster der Belehrung:

https://www.bmjv.de/DE/Verbraucherportal/KonsumImAlltag/Widerrufsrecht/Widerrufsrecht_node.html

Muster des Widerrufs:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/VerbraucherVertragsRechte_Muster_Widerruf.html?jsessionid=2

und als Anlage zum FLL-Musterbauvertrag, der auf den Internetseiten des BGL für Mitglieder eingestellt ist. (siehe Mitgliederservice/Baupraxis/Bauverträge). Die Widerrufsbelehrung in der Anlage zum FLL-Musterbauvertrag enthält auch einen Formulierungsvorschlag für den Fall, dass vor Ablauf der 14-tägigen Frist mit den Arbeiten begonnen werden soll.

Falls die Belehrung über das Widerrufsrecht fehlt, falsch oder unvollständig ist, verlängert sich das Recht auf 12 Monate und 14 Tage. Beginnt der GaLaBau-Unternehmer mit seiner Arbeit auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits während der 14-tägigen Frist, sollte er auf keinen Fall die Belehrung vergessen. Dann muss der Kunde, wenn er den Vertrag widerruft, die bereits erbrachten Leistungen bezahlen. Ohne ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung geht das Unternehmen in solchen Fällen leer aus!

Quelle: ZDH/BGL